

Flurbereinigungsbeschl u ß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14.7.1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) ^{x)} wird folgender Beschluß erlassen: x) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.8. 1969 (BGBl. I S.1513)

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Reichelsheim, Ortsteile Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Ober-Klein-Gumpen, Laudenua wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet ~~worin~~ werden die gesamten Gemarkungen festgelegt. Es hat eine Größe von 1.333 ha, worin eine Waldfläche von 368 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen ~~orange~~ Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
 "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Gumpen-Laudenua" mit dem Sitz in Reichelsheim/Odenwald

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in **Darmstadt, Rheinstr. 29-33** anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde **Reichelsheim** und den Nachbargemeinden **Lindenfels, Fränk.-Crumbach, Brensbach, Brombachtal, Michelstadt, Mossautal, Fürth/Odenwald** öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in **Reichelsheim** und in den o.a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e

Der Grundbesitz in den Gemarkungen Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Ober-Klein-Gumpen und Laudenua ist stark zersplittert und die einzelnen Flurstücke sind unwirtschaftlich geformt.

Die Gemarkungen sind nur ungenügend durch Wirtschaftswege angeschlossen. Ferner mangelt es an geregelten Vorflutverhältnissen. In den Ortslagen sind die Hofräume teilweise nicht immer abgegrenzt.

Die Voraussetzungen nach § 1 des FlurbG. zur Durchführung der Flurbereinigung liegen somit in den gesamten Gemarkungen einschl. der Ortslagen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Az.: 629

Gesch.-Nr. 17732/73

Wiesbaden, den 25.10. 1973

LANDESKULTURAMT HESSEN

gez. Roth



Vorstand des Landeskulturamtes
Wiesbaden, den 25. 10. 73
[Handwritten Signature]
Amthaus